

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Duisburg der Piratenpartei Deutschland

Stand: 09.02.2014

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung (GO) regelt den Ablauf der Kreismitgliederversammlungen (KMV) und ergänzt insoweit die Satzung des Kreisverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß den Vorgaben der Satzung.

§3 Öffentlichkeit

- (1) Kreismitgliederversammlungen sind parteiöffentlich
- (2) Gäste und Presse sind zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dies zu Beginn der Versammlung beschließt.

§4 Versammlungsleitung

- (1) Vor Beginn der Versammlung stellt ein dazu beauftragtes Mitglied des Vorstandes die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder durch Akkreditierung fest und gibt an jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimmkarte aus.
- (2) Der Vorsitzende oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung in Form und Frist fest. Anschließend befragt er die Mitglieder über die Zulassung von Gästen und Presse.
- (3) Der Vorsitzende oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Vorstandes führt danach die Wahl des Versammlungsleiters (VL) durch. Der Versammlungsleiter wird durch einfache Mehrheit der Versammlung gewählt.
- (4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung. Ist auch dieser betroffen, so ist für die Dauer der Behandlung ein nicht betroffenes Mitglied durch die Versammlung zu wählen.
- (5) Soweit erforderlich, kann der VL Teilnehmer benennen, die ihn bei der Durchführung der Versammlung unterstützen.

(6) Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Dies sind unter anderem:

- Entzug des Wortes
- Ausschluss von Teilnehmern
- Unterbrechung der Versammlung
- Auflösung der Versammlung

Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

(7) Bei der Durchführung von Wahlen, bei der eigens ein Wahlleiter (WL) durch die Versammlung bestimmt wird, übergibt der VL die für die Durchführung der Wahl die Leitung der Versammlung, einschließlich der Ordnungsbefugnisse, für die Dauer der Wahl an den Wahlleiter.

§5 Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Personenwahlen nach den gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und gegebenenfalls einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung verantwortlich.

(2) Wahlleiter, Protokollführer, Wahlhelfer und die gegebenenfalls zu benennenden Zeugen sollen selber nicht Kandidaten für einen der durchzuführenden Wahlgänge sein.

(3) Der WL lässt durch die MV einen Protokollführer bestimmen. Sofern keine Ausschlusskriterien dagegen sprechen, ist es zulässig, dass der Protokollführer der MV auch die Wahlniederschrift fertigt.

(4) Der WL stellt das angewendete Wahlverfahren vor und lässt gegebenenfalls eine entsprechende Wahlordnung durch die MV abstimmen.

(5) Der WL eröffnet und schließt Kandidatenlisten.

(6) Der WL leitet Kandidatenvorstellungen und Befragungen.

(7) Der WL eröffnet und schließt Wahlgänge.

(8) Der WL leitet die öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und verkündet das Ergebnis.

(9) Bei auftretenden Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, insbesondere wenn Wahlergebnisse durch die vorgesehenen Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet der WL über das weitere Verfahren. Nach Abschluss aller Wahlgänge übergibt der WL die Versammlungsleitung wieder unverzüglich an den VL.

§6 Protokollführung

- (1) Der Protokollführer wird durch die KMV mit einfacher Mehrheit gewählt. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Versammlungsbeginn, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dann in Schrift- und Datenform unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Bei Personenwahlen ist dem Protokoll eine Ausfertigung der jeweiligen Wahlniederschrift beizufügen.

§7 Datenschutz

- (1) Nach Vorlage des Protokolls in der Originalschrift ersetzt der Vorstand Angaben mit Klarnamen gegen Pseudonyme und fügt die Liste der namentlich zugeordneten Pseudonyme den zu archivierenden Ausfertigungen des Kreisverbandes und des Landesverbandes des Originalprotokolls bei.
- (2) Davon ausgenommen sind:
 - Angabe des Versammlungsleiters
 - Angabe des Protokollführers
 - Angabe des Wahlleiters
 - Abgabe persönlicher Erklärungen
 - Ergebnisse von Wahlen zu Vorstandsposten
 - Beauftragung von Personen zu Funktionen innerhalb des Kreisverbandes
- (3) Nach der Pseudonymisierung stellt der Vorstand das Protokoll unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung beim Vorstand einzulegen.
- (4) Eine namentliche Zuordnung von Beiträgen kann dann auf Antrag und der Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

§8 Tagesordnung

- (1) die Tagesordnung einer ordentlichen KMV muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Protokollführers
 - c) Feststellung der Stimmliste
- (2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Über Änderungen der Tagesordnung beschließt die KMV mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Aufnahme zusätzlicher, nicht in der Einladung enthaltener Punkte auf die Tagesordnung (TO) beschließt die KMV mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Änderungen der Tagesordnung, welche gesetzlichen oder satzungsgemäßen Fristen unterliegen und gegen diese Verstoßen, sind nicht zulässig.

§9 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehreren Gegenständen (TOP) beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie das wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Anträgen auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen, in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Abschluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge fest und anschließend den jeweiligen - gegebenenfalls entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte darzulegen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§10 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt diese zur Abstimmung. Die KMV entscheidet darüber mir einfacher Mehrheit.

§11 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-anträge)

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen das GO Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig
 - Vertagung der Versammlung
 - Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Nichtbefassung mit einem Antrag
 - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - Sitzungsunterbrechung
 - Schluss der Debatte
 - Verzicht auf Aussprache
 - Schließung der Rednerliste
 - Begrenzung der Redezeit
 - Verbindung der Beratung
 - Besondere Form der Abstimmung
 - Auszählung der Stimmen
 - Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - Einholung eines Meinungsbildes
- (5) Ein Antrag auf ein Meinungsbild muss so formuliert werden, das die Versammlung darauf mit einem klaren Ja oder Nein (Dafür/Dagegen) votieren kann.

§11 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch heben der Stimmkarte. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers muss geheim abgestimmt werden.

§12 Verschiedenes / Sonstiges

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes / Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldung unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes / Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.